



Satzung des Kleingärtnervereins

**einschl.
Geschäftsordnung für die Durchführung eines
Schlichtungsverfahrens
(Stadtverband Leverkusen)**

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz des Vereins
2. Zweck und Ziel des Vereins
3. Mitgliedschaft
4. Rechte aus der Mitgliedschaft
5. Pflichten der Mitglieder
6. Beendigung der Mitgliedschaft
7. Vorstand
8. Mitgliederversammlung
9. Schlichtungsverfahren
10. Geschäftsjahr
11. Kassenführung
12. Kassenprüfung
13. Auflösung des Vereins
14. Bekanntmachung des Vereins
15. Sonstige Bestimmungen
16. Inkrafttretung/Übergangsbestimmungen

Satzung des Kleingärtnervereins

1. Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen

Kleingartenverein „Heidehöhe“ e.V. Leverkusen-Manfort

und hat seinen Sitz in Leverkusen.

Er ist Mitglied im Stadtverband Leverkusen der Kleingärtner e.V. (nachfolgend Stadtverband genannt).

- 1.2. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V.

2. Zweck und Ziel des Vereins

- 2.1. Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller die Kleingärtnerei fördernden, natürlichen Personen.
- 2.2. Er setzt sich für die Förderung und Erhaltung von Kleingartenanlagen und ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns ein.
- 2.3. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 2.4. Er hat unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes die Volksgesundheit und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit zu fördern.
- 2.5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.6. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 2.8. Die Tätigkeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern kann eine Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26 a EStG gezahlt werden. Die steuer- und abgaberechtlichen Vorschriften sind hierbei uneingeschränkt zu berücksichtigen. Darüber entscheidet der Vorstand.
- 2.9. Der Verein hat seine Anerkennung als gemeinnützige Kleingärtnerorganisation zu beantragen. Er hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Kleingärtnerei, insbesondere für Ausbau und Unterhaltung seiner Kleingartenanlage, zu verwenden.
- 2.10. Der Verein hat sich im Einvernehmen mit dem Stadtverband zur Wahrnehmung kleingärtnerischer Belange insbesondere dafür einzusetzen, das in den

städtebaulichen Planungen entsprechende Anweisungen bzw. Festsetzungen von als Dauerkleingartengelände geeignete Flächen in ausreichendem Umfang erfolgen.

- 2.11. Der Verein hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich zu beraten, zu betreuen und zu schulen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will und zwar durch
- a) praktische Kleingartenarbeit
 - b) Förderung und Unterstützung der Kleingärtnerei.
- 3.2. Verheiratete Mitglieder und Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes sind grundsätzlich gemeinschaftlich Mitglied des Vereins, also beide Partner gleichberechtigt. Sie haften dem Verein gegenüber als Gesamtschuldner, sind andererseits aber auch als Gesamtgläubiger berechtigt. Bei Abstimmungen haben sie nur eine gemeinschaftliche Stimme.
- 3.3. Natürliche Personen, die sich um die Kleingärtnerei verdient gemacht oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Von der Mitgliederversammlung kann darüber hinaus jeweils ein langjähriger Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Zahlung vom Vereinsbeitrag befreit und haben – soweit sie kein ordentliches Mitglied des Vereins sind - bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- 3.4. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Dessen Entscheidung ist endgültig.
- 3.5. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

4. Rechte aus der Mitgliedschaft

- 4.1. Jedes Mitglied hat das Recht
- a. die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen
 - b. an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4.2. Die vom Verein gewährte fachliche Beratung steht jedem Mitglied zur Verfügung.
- 4.3. Mit der Mitgliedschaft ist die Anmeldung beim Stadt- und Landesverband sowie der Bezug der Verbandszeitschrift verbunden.
- 4.4. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Beruf, Kontaktdaten (Telefon-/Handynummer, Email-Adresse), Bankdaten sowie vereinsbezogene Daten (z.B. Eintritt, Ehrungen). Diese Daten werden im Rahmen mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen benutzt. Darüber hinaus ist der Verein berechtigt und als Mitglied des Stadtverbandes verpflichtet, folgende Daten weiterzuleiten: Name, Vorname und Anschrift, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Kontaktdaten (Telefon-/Handynummer), der diese

auch an den Landesverband der Gartenfreunde e.V. für die Versicherung (Lauben- und Unfallversicherung) und den Versand der Kleingartenzeitschrift weiterleitet.

5. Pflichten der Mitglieder

5.1. Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a. sich nach bestem Können für die Belange der Kleingärtnerei einzusetzen
- b. sich nach Maßgabe dieser Satzung innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen
- c. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen
- d. Beschlüsse des Vereins zu befolgen
- e. Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge, Umlagen und zweckgebundene Umlagen sowie den auf die zugeteilte Gartenparzelle entfallenden Pachtzins innerhalb des angegebenen Zeitraumes nach Aufforderung zu entrichten. Bei Zahlungsverzug von mehr als einen Monat nach Fälligkeit ist der Vorstand berechtigt, Erinnerungsgebühren in Höhe von € 5,00 zu erheben. Zweckgebundene Umlagen, die zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfes über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinausgehen, können jährlich bis zum 20fachen des Mitgliedsbeitrages betragen.
- f. Das Mitglied nach 3.1.a. oder ein von ihm Beauftragter hat die festgesetzten Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbeitrag zu entrichten. Ausnahmeregelung wird vom Vorstand schriftlich getroffen.
- g. Änderungen der/seiner Anschrift, Kontaktdaten und Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

5.2. Aufnahmebeiträge werden mit der Aufnahme des Mitgliedes fällig; Mitgliedsbeiträge werden zum 01.01. eines jeden Jahres fällig; Umlagen werden innerhalb eines Monats nach dem betreffenden Beschluss fällig. Hinsichtlich des Verzuges und seiner Folgen gelten die gesetzlichen Regeln (§§ 286 ff. BGB).

6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Tod des Mitglieds
- b. durch freiwilligen Austritt
- c. durch Ausschluss
- d. durch Streichung von der Mitgliederliste
- e. Kündigung

6.2. Freiwilliger Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, mit der Kündigung des Pachtvertrages, zum Jahresende dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

6.3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- a. die ihm aufgrund der Satzung oder Vereinsbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt
- b. durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt
- c. die Vereinsgemeinschaft gefährdet und wiederholt gestört hat

- d. seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft auf einen Dritten überträgt
 - e. die ihm zugeteilte Gartenparzelle oder die darauf befindlichen Baulichkeiten durch Dritte ganz oder teilweise nutzen lässt
 - f. bei Stellung seines Aufnahmeantrages verschwiegen hat, dass es aus einem anderen Kleingärtnerverein ausgeschlossen wurde oder ihm ein Kleingartenpachtvertrag mit einem anderen Kleingärtnerverein aus seinem Verschulden rechtswirksam gekündigt worden ist oder einen anderen Kleingarten besitzt
 - g. Einem Ausschlussbegehren des Verbandes, der sich auf Verstöße gegen den für die Kleingartenanlage geltenden Generalpachtvertrag, die Gartenordnung oder kleingarten-rechtliche Bestimmungen begründet,
 - a) den ihm überlassenen Kleingarten trotz schriftlicher Abmahnung mangelhaft nutzt oder bewirtschaftet oder innerhalb einer angemessenen Frist den Auflagen zur Ausgestaltung des Kleingartens nicht nachkommt
 - b) den ihm überlassenen Kleingarten oder die darauf befindlichen Baulichkeiten durch Dritte ganz oder teilweise nutzen lässt
 - c) innerhalb der ihm überlassenen Kleingarten wohnt oder Tiere hält
 - d) mit dem oder im Kleingarten ein Gewerbe betreibt,
 hat der Vorstand unverzüglich nachzukommen.
 - h. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor seiner Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich mit Begründung dem Betroffenen bekanntzugeben. Dieser kann innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheides das Schlichtungsverfahren beantragen. Im Ausschlussbescheid ist der Betroffene auf sein Recht, die Frist und die Adressaten für das Schlichtungsverfahren hinzuweisen. Macht der Betroffene von diesem Recht keinen Gebrauch oder versäumt er die Frist, wird der Ausschlussbescheid wirksam.
- 6.4. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung innerhalb des festgelegten Zeitraumes seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Auf die Streichung ist in der Mahnung hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.
- 6.5. Die Mitgliedschaft kann durch den Verein mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen.
- 6.6. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich etwaige Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- 6.7. Bis zum Abschluss bzw. Beendigung der Mitgliedschaft ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitgliedes. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen bis zum Ausscheiden ergeben.

7. Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Vorsitzende/n
 - b. stellvertretende/n Vorsitzende/n
 - c. Kassierer/in
 - d. Schriftführer/in
 - e. Fachberater/in
- 7.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder 7.1. a. – c. vertreten
- 7.3. Scheidet während der Legislaturperiode ein Vorstandsmitglied gem. Ziffer 7.1.a. – c. aus, so kann für die restliche Amtszeit ein Vorstandsmitglied oder ein Ersatzmitglied berufen werden. Dies kann auch in Form der Personalunion erfolgen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- 7.4. Je zwei der in Ziffer 7.1 a. – c. genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt.
- 7.5. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl, längstens jedoch 6 Monate im Amt.
- 7.6. Das Vorstandsamt endet
 - a. mit dem Tod
 - b. dem Rücktritt
Diese hat durch eine schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern zu erfolgen
 - c. mit Ablauf der Amtszeit
- 7.7. Dem Vorstand obliegen:
 - a. laufende Geschäftsführung des Vereins
 - b. Vorbereitung der Mitglieder- /Pächterversammlungen und Durchführung ihrer Beschlüsse
 - c. Anordnung von Gemeinschaftsleistungen
 - d. die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - e. Einberufung einer Pächterversammlung bei Bedarf
 - f. die Erstattung der Geschäfts- und Kassenberichte
 - g. die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung gelten entsprechend für die Pächterversammlung
 - h. die Pächterversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die sich aus dem Pachtverhältnis ergeben.
- 7.8. Für die Durchführung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Beauftragte bestimmen.
- 7.9. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern kann eine Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26 a EStG gezahlt werden. Darüber entscheidet der Gesamtvorstand,
- 7.10. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem einladenden Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende

Vorsitzende, noch zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

- 7.11. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer bzw. Verfasser und dem Vorsitzenden bzw. durch den stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 7.12. Der Vorstand ist berechtigt, Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von € 5.000,00 abzuschließen.
- 7.13. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

8. Mitgliederversammlung

- 8.1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist einmal im Jahr (I. Quartal) als Jahreshauptversammlung einzuberufen bzw. wenn es die Belange des Vereins erfordern. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung von Nichtmitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 8.2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder in Textform (Brief, E-Mail, Fax) mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, -zeit und Tagesordnung einzuberufen. Für die Fristberechnung ist der Tag der Absendung maßgeblich.
- 8.3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Im Falle von Wahlen kann ein gesonderter Wahlleiter bestellt werden. Auf Vorschlag des Vorstandes kann ein gesonderter Versammlungsleiter bestimmt werden.
- 8.4. Die Mitgliederversammlung, in der jedem Mitglied eine Stimme zusteht, ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- 8.5. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a. die Genehmigung der Niederschriften gem. Ziffer 8.12.
 - b. die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer sowie sonstige Tätigkeitsberichte
 - c. die Beschlussfassung hierüber sowie die Entlastung des Vorstandes
 - d. die Festsetzung von Aufnahme- und Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und Gemeinschaftsleistungen.
Beiträge des Stadtverbandes und des Landesverband Rheinland der Gartenfreunde e.V. werden gesondert in der Mitgliederversammlung bzw. dem Verbandstag der Verbände beschlossenen Höhe erhoben.
 - e. die Wahlen zum Vorstand
 - f. die Wahl der Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer
 - g. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- i. Beschlussfassung über Anträge
 - j. die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 - k. Wahl der Delegierten zu der Mitgliederversammlung des Stadtverband
- 8.6. Die Durchführung der Wahl erfolgt per Handzeichen. Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die Wahl in geheimer Form durchgeführt, werden Stimmzettel ausgegeben.
- 8.7. Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zum 20fachen des Mitgliedsbeitrages betragen.
- 8.8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- 8.9. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Durch Satzungsänderungen dürfen Bestimmungen des Generalpachtvertrages und der Garten- und Bauordnung nicht beeinträchtigt werden.
- 8.10. Bei Auflösung des Vereins bedarf es der Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder. Findet sich zur Auflösung des Vereins eine solche Mehrheit nicht, genügt auf einer neu einzuberufenden Versammlung die satzungsändernde Mehrheit.
- 8.11. Dringlichkeitsanträge zur Mitgliederversammlung können bis vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich (mit Begründung) gestellt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 10 % der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dies gilt nicht für folgende Anträge:
- a. Satzungsänderung
 - b. Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen für die Mitglieder
 - c. Wahlen
- 8.12. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, welche alle wesentlichen Vorkommnisse und gefassten Beschlüsse enthält, anzufertigen, vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer bzw. Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll den Mitgliedern innerhalb von 3 Monaten nach der Mitgliederversammlung zugestellt werden und gilt dann als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen (gerechnet vom Tag der Absendung) schriftlich Einspruch erhoben wird.
- 8.13. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen; sie haben kein Stimmrecht.
- 8.14. Vertreter/innen des Stadtverbandes und des Landesverband Rheinland der Gartenfreunde e.V. sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie haben kein Stimmrecht.

9. Schlichtungsverfahren

Bei vereinsrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung ergeben, ist vor Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges die Schlichtungsstelle des Stadtverbandes anzurufen. Dies gilt nicht für Zahlungsansprüche des Vereins. Art und Durchführung des Schlichtungsverfahrens regelt die entsprechende Geschäftsordnung des Stadtverbandes.

10. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

11. Kassenführung

- 11.1. Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins. Er ist für die Überwachung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben verantwortlich. Er führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben und verwaltet die zugehörigen Belege. Weiter hat er sämtliche Vermögenswerte des Vereins aufzuzeichnen. Auszahlungen darf er grundsätzlich nur unter Mitwirkung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden leisten.
- 11.2. Der Vorstand kann sich eine Kassenordnung geben, in welcher Grundsätzliches geregelt werden kann. Die Kassenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

12. Kassenprüfung

- 12.1. Für das Geschäftsjahr sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. Jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus; der Ersatzkassenprüfer rückt auf. Wiederwahl – innerhalb des Turnus - ist möglich.
- 12.2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben ungeachtet des Rechts zu unvermuteten Prüfungen, die sich auf Stichproben beschränken können, nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ihrer Prüfungen ist in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen und mit dem Vorstand zu besprechen. Der Bericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen haben sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu erstrecken.
- 12.3. Der Stadtverband ist im Rahmen seiner Aufsichtspflicht gem. 10.1. der Stadtverbandsatzung jederzeit berechtigt, die Kassenführung des Vereins zu überprüfen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, den Verband unverzüglich zu verständigen, wenn sie erhebliche Mängel bei der Kassenführung feststellen.

13. Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls seines gemeinnützigen Zwecks (vgl. 2.2) fällt das Vermögen an den Stadtverband Leverkusen der Kleingärtner e.V.. Dieser hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und kleingärtnerische Zwecke (Förderung der Kleingärtnerie als Bestandteil des öffentlichen Grüns der Stadt Leverkusen) zu verwenden.

14. Bekanntmachung des Vereins

Allgemeine Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Aushang.

15. Sonstige Bestimmungen

Die Bestimmungen des Generalpachtvertrages, des Zwischenpachtvertrages, des Einzelpachtvertrages und der Garten- und Bauordnung der Stadt Leverkusen werden durch diese Satzung nicht berührt.

16. Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

- 16.1. Bestimmungen der bisherigen Satzung treten mit Wirksamwerden dieser Satzung außer Kraft.
- 16.2. Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom **03.02.2017** beschlossen worden; sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 16.3. Der Vorstand ist befugt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung oder Änderungen, soweit solche von der Finanzbehörde im Hinblick auf die Gewährung der steuerlichen Gemeinnützigkeit oder vom Registergericht gefordert werden, selbständig vorzunehmen. Änderungen sind in der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.